

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 5.

Dresden, den 2. October

1845.

Sechste öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 25. September 1845.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung und Schluß der
besondern Berathung über den Bericht der Zwischen-
deputation, den Entwurf der Landtagsordnung betr.
(§§. 150 bis 200). — Schlußabstimmung.

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Anwesenheit von ein-
und dreißig Mitgliedern. Von Seiten der Regierung
sind erschienen Staatsminister v. Falkenstein und Königl.
Commissar D. Günther.

Zuerst wird das über die gestrige Sitzung von dem Secre-
tair v. Biedermann abgefaßte Protocoll vorgetragen, von
der Kammer genehmigt und von dem Bürgermeister D. Mi-
rus und dem Freiherrn v. Welck mit vollzogen.

Hierauf erfolgt der Vortrag aus der Registrande.

Es ist nur eine Nummer eingegangen und zwar unter:

1. (Nr. 41.) Protocoll extract der zweiten Kammer vom
22. September 1845, die Abgabe der Petition von 64 Einwoh-
nern zu Reichenbach im Voigtlande und Mylau, Diaconus
Ernst August Werner und Gen, um eine freiere Verfassung
der evangelisch-lutherischen Kirche.

Referent Präsident v. Carlowitz: Es unterliegt keinem
Zweifel, daß die Petition zum Ressort der außerordentlichen
Deputation gehört, und ich frage die Kammer: ob sie dieselbe
der außerordentlichen Deputation überweisen will? — Ein-
stimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz: Da ich weiter nichts
zur Kenntniß der Kammer zu bringen habe, so können wir
zur Tagesordnung übergehen, und ich ersuche meinen Herrn
Stellvertreter, den Präsidentenstuhl abermals einzunehmen.

(Der Präsident begiebt sich auf die Rednerbühne und
der Vicepräsident nimmt den Präsidentenstuhl ein.)

Referent Präsident v. Carlowitz: Wir beginnen heute
mit dem siebzehnten Abschnitt, welcher von der Verbindung
der beiden Kammern und ihrer gegenseitigen Communication
handelt. Den Anfang macht §. 150:

I. 5.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Verbindung der beiden Kammern und ihrer
gegenseitigen Communication.

§. 150.

Verbindung beider Kammern.

Wenn schon nach der Verfassungsurkunde §. 121 jede
Kammer getrennt von der andern verhandelt und bei den an
den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme hat,
so sind doch beide Kammern nach §. 61 und 62 dieser Urkunde
nur gleichberechtigte Theile der Ständeversammlung, als eines
Ganzen.

Angelegenheiten des den Ständen gemeinschaftlich ange-
wiesenen Wirkungskreises können daher nicht Gegenstand der
Berathung einer einzelnen Kammer sein, und es kann hierunter
von einer Kammer allein eine gültige ständische Erklärung nicht
ertheilt werden, in so weit nicht die §. 158 erwähnten Ausnah-
men eintreten.

Die Deputation hat dazu nichts erinnert.

Vicepräsident v. Friesen: Da die Deputation hier eine
Erinnerung nicht zu machen gehabt hat, so erwarte ich, ob
Jemand über den Paragraphen zu sprechen wünscht. In so
fern dies nicht der Fall ist, kann ich sofort fragen: ob §. 150
von der Kammer angenommen werden soll? — Einstim-
mig Ja.

§. 151.

Gegenseitige Mittheilungen.

Die über einen Gegenstand des den Ständen gemeinschaft-
lich angewiesenen Wirkungskreises von der einen Kammer ge-
faßten Beschlüsse müssen jederzeit der andern zu ebenmäßiger
Berathung und Beschlußfassung mitgetheilt werden.

Diejenige Kammer, an welche der Gegenstand von der Re-
gierung zuerst gelangt, oder wenn er von der Ständeversamm-
lung selbst ausgeht, wo darüber zuerst Beschluß gefaßt worden
ist, macht den Anfang in der Mittheilung ihrer Meinung an die
andere Kammer.

Vicepräsident v. Friesen: Auch hier befindet sich keine
Erinnerung der Deputation. Wenn Niemand zu sprechen be-
gehrt, so frage ich die Kammer: ob §. 151 unverändert ange-
nommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 152.

Form der Mittheilung.

Die Mittheilung erfolgt durch Zusendung eines von dem
Präsidenten und Secretair zu beglaubigenden Auszugs des Pro-

1